

Landeskirchenamt
Dezernat Arbeits- und Schulrecht
Dr. Anne-Ruth Wellert

4.5.2020

Information zu arbeitsrechtlichen Folgen der aktuellen Pandemie (IV.)

Arbeits- und Gesundheitsschutz

Um die Ausbreitung des Corona Virus zu verlangsamen, wurde als erste und wichtigste Maßnahme die Einschränkung von persönlichen Kontakten staatlich angeordnet. Zur Umsetzung dieser Vorgabe wurden auch in den kirchlichen Einrichtungen soweit wie möglich auf Arbeit von zu Hause umgestellt. Derzeit gilt es zu prüfen, wie die Arbeit in den Einrichtungen unter Beachtung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes der Beschäftigten wiederaufgenommen werden kann.

Der Arbeitgeber hat in einem ersten Schritt eine **Gefährdungsbeurteilung** für den jeweiligen Arbeitsplatz unter den besonderen Bedingungen der Corona-Pandemie vorzunehmen. Es gilt zu überprüfen, ob die Ansteckungsgefahr durch technische Maßnahmen, organisatorische Maßnahmen oder besondere personenbezogene Maßnahmen verringert werden kann. Hierzu verweisen wir auf die umfangreichen [Ausführungen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales](#), die bereits in den Information III. vorgestellt wurden. Diese Maßnahmen sind in jedem Fall zu prüfen und in einem **Hygieneplan** umzusetzen. In vielen Fällen wird dies bereits erfolgt sein, aber gerade für die Mitarbeitenden, die kurzfristig von zu Hause weitergearbeitet haben, sind diese Maßnahmen vor der Aufnahme des regulären Dienstbetriebes vorzunehmen.

In einem zweiten Schritt ist die **persönliche Situation der Mitarbeitenden** zu prüfen. Bei bestimmten Personengruppen ist das Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf höher, siehe Hinweise des Robert-Koch-Instituts:

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogruppen.html).

Für den Einsatz von Mitarbeitenden ergeben sich folgende Empfehlungen für den Einsatz in Bereichen mit Kunden- oder Publikumsverkehr oder anderen häufigen persönlichen und direkten Kontakten mit anderen Menschen aufgrund der Tätigkeit („face-to-face Kommunikation“):

- Das Risiko einer schweren Erkrankung mit COVID-19 steigt stetig mit dem Alter an. Insbesondere Menschen **ab 60 Jahren** können, bedingt durch das weniger gut reagierende Immunsystem, nach einer Infektion schwerer erkranken. Der Einsatz von Mitarbeitenden in der face-to-face Kommunikation, die 60 Jahre und älter sind, darf nur auf freiwilliger Basis erfolgen.

- Auch verschiedene **Grunderkrankungen** wie Herz-Kreislauf-Erkrankungen (z. B. koronare Herzkrankung und Bluthochdruck), Diabetes, Erkrankungen des Atmungssystems, der Leber und der Niere sowie Krebserkrankungen scheinen unabhängig vom Alter das Risiko für einen schweren Verlauf von COVID-19 zu erhöhen. Für Personen mit **unterdrücktem Immunsystem** (z. B. aufgrund einer Erkrankung, die mit einer Immunschwäche einhergeht, oder wegen Einnahme von Medikamenten, die die Immunabwehr unterdrücken) besteht ein höheres Risiko.
Der Nachweis über die Nichteinsetzbarkeit in der face-to-face Kommunikation erfolgt mittels ärztlicher Bescheinigung.
- Eine **Schwerbehinderung** allein ohne Vorliegen einer risikoerhöhenden Erkrankung bietet keinen Grund dafür, dass diese Personen nicht in der face-to-face Kommunikation eingesetzt werden können. Ein entsprechender Einsatz erfolgt nicht, sofern mittels ärztlicher Bescheinigung bestätigt wird, dass ein Einsatz in der face-to-face Kommunikation aus medizinischen Gründen nicht erfolgen kann.
- Ebenfalls sollen **schwangere oder stillende Mitarbeiterinnen** aufgrund der bestehenden besonderen Fürsorgepflicht von der face-to-face Kommunikation ausgenommen werden.

Aus der Gefährdungsbeurteilung des Arbeitsplatzes und der Beurteilung der persönlichen Situation der Mitarbeitenden ist die konkrete Form der Weiterbeschäftigung der Mitarbeitenden zu gestalten. Die jeweilige Entscheidung, wie die Arbeit fortgeführt werden soll, obliegt dem Arbeitgeber. Zur Eindämmung der Pandemie wird jedoch auch weiterhin, wenn möglich, das Arbeiten von zu Hause empfohlen.

Auf der Internetseite der Evangelischen Fachstelle für Arbeits- und Gesundheitsschutz (EFAS) finden Sie weitere Hinweise und unterstützendes Arbeitsmaterial, u.a. eine Mustergefahrungsbeurteilung der VBG hinsichtlich des Corona Virus sowie eine Handlungshilfe für einen Hygieneplan (s. auch Anlagen).

<https://www.efas-online.de/index.php/infothek1/hygiene-infektionsschutz>

Der betriebsärztliche Dienst, BAD Gesundheitsvorsorge und Sicherheitstechnik GmbH, weist auf das Beratungsangebot zu arbeitsmedizinischen Fragen im Zusammenhang mit „Corona im Arbeitsalltag“ hin. Ein Info-Telefon für Fragen zu medizinischen Themen (069–955 276 68) ist montags bis freitags von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr eingerichtet. Auch die regional zuständigen Betriebsärzte sind ansprechbar. Für die praktischen Fragen der Arbeitssicherheit stehen die Ortskräfte zur Beratung zur Verfügung.

Anlagen:

- [VBG Mustergefahrungsbeurteilung](#)
- [VBG Handlungshilfe für einen Hygieneplan](#)